

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RU200023-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. D. Scherrer, Vorsitzende, Oberrichter
lic. iur. M. Spahn und Oberrichter Dr. M. Kriech sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. P. Kunz Bucheli

Beschluss vom 26. Mai 2020

in Sachen

A._____,

Kläger und Beschwerdeführer

gegen

Friedensrichteramt der Stadt Zürich, Kreise B._____,

Beschwerdegegner

betreffend **arbeitsrechtliche Forderung (Rechtsverzögerung)**

**Beschwerde im Verfahren des Friedensrichteramtes der Stadt Zürich, Kreise
B.**____ (GV.2019.00525)

Erwägungen:

1. Mit elektronischer Eingabe vom 1. September 2019 reichte der Kläger und Beschwerdeführer (fortan Kläger) am 8. Oktober 2019 ein Schlichtungsgesuch beim Friedensrichteramt der Stadt Zürich, Kreise B._____ (fortan Vorinstanz), ein, mit welchem er gegen die Beklagte eine arbeitsrechtliche Forderung geltend machte und unter anderem Lohn, Spesen und weitere Geldforderungen über einen Gesamtbetrag von Fr. 26'290.– sowie ein Zeugnis über Leistungen und Verhalten, eine Arbeitsbestätigung über Art und Dauer der Anstellung und eine Lohnabrechnung verlangte (Urk. 3/1 und 3/2). Mit Vorladung vom 9. Oktober 2019 wurden die Parteien auf den 6. November 2019 zur Schlichtungsverhandlung vorgeladen (Urk. 3/4).

Daraufhin erhob die Beklagte mit Eingabe vom 29. Oktober 2019 die Unzuständigkeitseinrede und beantragte, das Schlichtungsgesuch sei zurückzuweisen (Urk. 3/8). Mit Verfügung vom 31. Oktober 2019 trat die Vorinstanz auf das Schlichtungsgesuch nicht ein und überwies die Angelegenheit an das ihres Erachtens zuständige Friedensrichteramt der Stadt Zürich, Kreise C._____ (Urk. 3/10). Mit Verfügung vom 22. November 2019 trat Letzteres auf die Klage ebenfalls nicht ein, weil die auf Intervention des Klägers durchgeführte Abklärung ergab, dass für die Adresse des Sitzes der Beklagten trotz irreführender Postleitzahl die Vorinstanz zuständig sei. Das Verfahren wurde in der Folge zurücküberwiesen (Urk. 2/3).

Die Vorinstanz lud die Parteien daher erneut auf den 19. Dezember 2019 zur Schlichtungsverhandlung vor (Urk. 2/7), welche auf Gesuch des Klägers auf den 23. Januar 2020 verschoben wurde (Urk. 2/11). Anlässlich der Schlichtungsverhandlung schlossen die Parteien eine Vereinbarung mit Widerrufsvorbehalt bis 31. Januar 2020 (Urk. 2/14). Mit E-Mail vom 27. Januar 2020 machte der Kläger vor Vorinstanz geltend, es sei wiederum "niemand ausser ein Anwalt" zur Verhandlung erschienen, und ersuchte um einen neuen Termin (Urk. 2/15). Ebenfalls per E-Mail wies die Vorinstanz den Kläger gleichentags darauf hin, dass das Verfahren abgeschlossen sei und er - falls er damit nicht einverstanden sei - den Vergleich widerrufen könne (Urk. 2/16). Mit E-Mail vom 31. Januar 2020 widerrief

der Kläger seine Zustimmung zum am 23. Januar 2020 abgeschlossenen Vergleich (Urk. 2/17).

Aufgrund dieses Widerrufs stellte die Vorinstanz am 3. Februar 2020 die Klagebewilligung aus (Urk. 2/18), was dem Kläger gleichentags per E-Mail mitgeteilt wurde. Gleichzeitig wurde er aufgefordert, eine Zustelladresse in der Schweiz zu bezeichnen, um ihm die Klagebewilligung zustellen zu können (Urk. 2/20). Diese Aufforderung wiederholte die Vorinstanz mit E-Mail vom 10. Februar 2020 (Urk. 2/21), diese blieb jedoch ebenfalls unbeantwortet. Der Kläger sandte indes am 9. April 2020 seine E-Mail vom 27. Januar 2020 mit dem Vermerk "reminder" erneut an die Vorinstanz (Urk. 2/22). Mit E-Mail vom 13. Mai 2020 wandte sich der Kläger erneut an die Vorinstanz und bat um Information über den Stand des Verfahrens und Mitteilung des Termins (Urk. 2/23).

2. a) Mit elektronischer Eingabe vom 14. Mai 2020 erhob der Kläger Beschwerde gegen den "Entscheid des Friedensrichteramtes", wobei er "um einen Termin beim zuständigen Friedensrichter (m/f/d) bei dem das Verfahren adäquat und ohne Gewalt und in Anwesenheit der Beteiligten durchgeführt werden kann" ersucht (Urk. 1).

b) Das Gericht prüft nach Eingang einer Klage bzw. eines Rechtsmittels von Amtes wegen, ob die Prozess- bzw. Rechtsmittelvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 60 ZPO). Nach Art. 321 ZPO ist die Beschwerde schriftlich und begründet einzureichen. Dabei hat die Eingabe in Papierform oder elektronisch zu erfolgen und ist zu unterzeichnen (Art. 130 Abs. 1 ZPO). Bei elektronischer Einreichung muss die Eingabe mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur versehen sein (Art. 130 Abs. 2 ZPO). Die elektronische Eingabe des Klägers ist gemäss "Prüfbericht für der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellte qualifizierte elektronische Signatur gemäss ZertES und OR Art. 14 Abs. 2bis" ungültig (Urk. 1A). Es fehlt an einer gültigen Signatur gemäss Art. 130 Abs. 2 ZPO. Eine solche ist jedoch nötig, damit einerseits eine zuverlässige Identifizierung des Absenders erfolgen und die unveränderte Datenübermittlung sichergestellt werden kann. Andererseits ist ein virtuelles Postamt nötig, welches analog zum eingeschriebenen Brief den Zeitpunkt des

Versands und des Empfangs einer elektronischen Sendung feststellen kann (BK ZPO-Frei, Art. 130 N 9). Gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist bei elektronischen oder Faxeingaben keine Nachfrist zur Nachreichung einer gültigen Unterschrift anzusetzen, da die Ansetzung einer Nachfrist voraussetzt, dass der Mangel auf ein Versehen und nicht auf ein bewusst unzulässiges Vorgehen zurückzuführen ist (BGer 5D_94/2017 vom 15. Dezember 2017, E. 4.1. und 4.4.). Hinzu kommt bei der elektronischen Eingabe, dass die Signatur nicht nur für die eindeutige Identifizierung des Absenders, sondern auch für eine allfällige Rechtzeitigkeit der Eingabe massgebend ist. Diese könnte auch durch Nachfristansetzung für eine gültige Signatur nicht mehr nachgeholt werden. Zusammengefasst kann auf die Beschwerde des Klägers bereits mangels gültiger Signatur nicht eingetreten werden.

c) Unklar ist sodann, welchen Entscheid der Vorinstanz der Kläger anfechten möchte. Der Kläger bezeichnet einen allfällig angefochtenen Entscheid weder näher noch legt er einen solchen seiner Beschwerdeschrift bei. Gegen die Klagebewilligung als solche ist ferner kein Rechtsmittel möglich, da eine Klagebewilligung keinen Entscheid darstellt, der angefochten werden könnte (BGE 139 III 273 E. 2.3). Auch aus diesem Grund kann auf die Beschwerde des Klägers nicht eingetreten werden.

3. a) Selbst wenn jedoch die Beschwerde des Klägers gültig erhoben worden wäre, ist Folgendes festzuhalten: Aus dem Antrag des Klägers auf Ansetzung einer Verhandlung "in Anwesenheit der Verantwortlichen" und dem Hinweis in seiner Beschwerdeschrift, es habe bis heute nicht klar eruiert werden können, welches Friedensrichteramt nun zuständig sei (Urk. 1), könnte geschlossen werden, dass der Kläger eine Rechtsverzögerungs- oder Rechtsverweigerungsbeschwerde erheben will.

Mit der Beschwerde kann jederzeit Rechtsverzögerung geltend gemacht werden (vgl. Art. 319 lit. c ZPO). Darunter ist primär eine Rechtsverweigerung in formeller Hinsicht zu verstehen, d.h. dass ein (anfechtbarer) Entscheid vom dazu berufenen Gericht bzw. von der Schlichtungsbehörde nicht gefällt wird, obwohl er gefällt werden könnte. Dabei ist der Gestaltungsspielraum der Vorinstanz, der die

Verfahrensleitung zusteht, zu berücksichtigen, weshalb eine eigentliche Pflichtverletzung und damit in diesem Sinne eine Rechtsverzögerung nur in klaren Fällen angenommen werden sollte (ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 320 N 7 und Art. 319 N 17). Wenn derart schliesslich eine Rechtsverzögerung bejaht wird, kann die Beschwerdeinstanz weder einen vorinstanzlichen Entscheid aufheben – einen solchen gibt es gerade nicht –, noch kann sie anstelle der Vorinstanz in der Sache selbst entscheiden – hierfür fehlt ihr die Zuständigkeit und den Parteien würde eine Instanz beschnitten. Die Beschwerdeinstanz kann einzig der Vorinstanz die Anweisung erteilen, den zu Unrecht verzögerten Entscheid zu erlassen, und sie kann der Vorinstanz hierfür eine Frist ansetzen (ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 327 N 15 ff.).

b) Zum einen ist entgegen den klägerischen Ausführungen in der Beschwerdeschrift inzwischen geklärt, dass die Vorinstanz das zuständige Friedensrichteramt ist. Vor der Vorinstanz hat am 23. Januar 2020 zum andern eine Schlichtungsverhandlung stattgefunden, anlässlich welcher eine Vereinbarung abgeschlossen wurde, welche indessen vom Kläger innert Frist widerrufen wurde, so dass die Vorinstanz schliesslich am 3. Februar 2020 die Klagebewilligung ausstellte (Urk. 2/18). Diese berechtigt den Kläger zur Einreichung der Klage innert drei Monaten beim zuständigen Gericht (Art. 209 Abs. 3 ZPO), wobei die Frist während der Gerichtsferien still steht. Mit der Ausstellung der Klagebewilligung ist das Schlichtungsverfahren abgeschlossen, wie dies von der Vorinstanz dem Kläger per Mail am 3. und am 10. Februar 2020 mitgeteilt wurde (Urk. 2/20 und 2/21). Eine neuerliche Verhandlung vor der Vorinstanz (oder einem anderen Friedensrichteramt) ist daher weder möglich noch nötig. In der vorinstanzlichen Prozessleitung ist weder eine Rechtsverzögerung noch eine Rechtsverweigerung ersichtlich. Selbst wenn also auf die Beschwerde des Klägers eingetreten werden könnte, wäre sie abzuweisen.

4. Zusammengefasst erweist sich die Beschwerde des Klägers als offensichtlich unzulässig, weshalb darauf nicht einzutreten ist. Auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei kann verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

5. Das vorliegende Verfahren ist kostenlos (Art. 114 lit. c ZPO). Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteienschädigungen zuzusprechen (Art. 95 Abs. 3 ZPO, Art. 106 Abs. 1 ZPO).

6. In der Beschwerde gab der Beschwerdeführer "D._____ Postbox ... A._____ D-... Berlin" als Adresse an. Gemäss Internet (...D._____.com) handelt es sich dabei um einen ... [Form] Briefkasten. Vor Vorinstanz hatte er noch die ...-Allee ... in Berlin (Anschrift der ... [Gebäude] in Berlin) als seine Adresse bezeichnet (Urk. 3/1). Ersuchen der Vorinstanz um Angabe einer schweizerischen Zustelladresse kam er nicht nach (Urk. 3/20-23). Gemäss Art. 139 ZPO kann mit dem Einverständnis der betroffenen Person die Zustellung elektronisch erfolgen. Allerdings verfügt der Kläger über keine anerkannte elektronische Signatur (Urk. 1A), was Voraussetzung für eine elektronische Zustellung wäre (BSK ZPO-Gschwend, Art. 139 N 2). Die Zustellung hat daher nicht elektronisch an die Zustelladresse in Berlin zu erfolgen.

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Klägers wird nicht eingetreten.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Es werden keine Parteienschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Kläger auf dem Rechtshilfegeweg und an die Beschwerdegegnerin unter Beilage eines Doppels von Urk. 1, sowie an Rechtsanwalt Dr. X._____ für die Beklagte im vorinstanzlichen Verfahren (E._____ Zürich) zur Kenntnisnahme, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht,

1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine arbeitsrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 26'290.-.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 26. Mai 2020

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. P. Kunz Bucheli

versandt am:
am